

## **Richtlinien der Medizinischen Fakultät OWL der Universität Bielefeld zur Vergabe der Bezeichnungen „außerplanmäßige\*r Professor\*in“**

(Beschluss der Fakultätskonferenz der Medizinischen Fakultät OWL vom 2. März 2023)

### **Präambel**

Als Ausdruck der besonderen Anerkennung hervorragender Leistungen in Forschung und Lehre kann die Medizinische Fakultät OWL der Universität Bielefeld die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor“ gemäß § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) beschließen.

Das grundsätzliche Ziel der Medizinischen Fakultät OWL ist es, mit der Verleihung Persönlichkeiten auszuzeichnen, die in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung besondere Leistungen für die Medizinische Fakultät OWL erbracht haben.

Die Richtlinien regeln die fakultätsinternen Abläufe und Verfahren im Kontext der Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor“ an der Medizinischen Fakultät OWL. Die Kriterien dienen u. a. der Transparenz und der eigenen Einschätzung. Sie sind daher den Kandidat\*innen, die die Verleihung dieser Bezeichnung anstreben, zugänglich zu machen.

### **1. Voraussetzungen für die Verleihung des Titels einer außerplanmäßigen Professur (vgl. § 41 Abs. 1, 3 HG NRW)**

- (1) Gemäß § 41 HG NRW und den Regelungen der Universität Bielefeld ist Voraussetzung für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßige Professor“, dass die\*der Kandidat\*in die Einstellungsbedingungen einer\*eines Professor\*in nach § 36 HG erfüllt und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringt (vgl. § 41 Abs. 1 HG).
- (2) Die Verleihung der außerplanmäßigen Professur gemäß § 41 Abs. 3 HG setzt „eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist.“ Die fünfjährige selbstständige Lehrtätigkeit entspricht regelmäßig einer Lehre von 10 Semestern à 2 LVS. Abweichend von diesem Regelfall kann eine geringere Semesterzahl bei entsprechend mehr LVS, z. B. 5 Semester à 4 LVS, als ausreichend angesehen werden. Die Frist beginnt erst „wenn die Einstellungsbedingungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 HG vorliegen“.
- (3) § 41 Abs. 1 sowie Abs. 3 HG stellen auf die Einstellungsbedingungen nach § 36 HG ab. Hierzu gehören u. a. die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen. Diese Leistungen können entweder im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Habilitation oder einer Tätigkeit als wissenschaftliche\*r Mitarbeiter\*in erbracht werden. Dabei gibt es mit Ausnahme der Habilitation in den anderen Fällen kein konkretes / formales Datum, das zu Grunde gelegt werden kann. Für diese Fälle hat das Rektorat der Universität Bielefeld folgende grundsätzliche Verfahrensregelungen bekannt gegeben (Rundschreiben Dez P/O vom 06.01.2011):
  1. Sofern keine Habilitation vorliegt, entscheidet die Fakultätskonferenz vorbehaltlich Punkt 3. über das Vorliegen der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen, auch bei Juniorprofessor\*innen. Hierzu ist vorab ein auswärtiges Gutachten zur Bestätigung einzuholen.
  2. Der Beschluss ist dem Personaldezernat mitzuteilen. Er ist Voraussetzung für einen späteren Beschluss über die Verleihung der Bezeichnung „apl. Prof.“
  3. Ein Beschluss der Fakultätskonferenz (s. 1.) ist entbehrlich, wenn die Person, der der Titel verliehen werden soll, einen auswärtigen Ruf einer Universität bzw. eine Listenplatzierung nachweisen kann.
  4. Die fünfjährige Frist zur Feststellung der erfolgreichen selbstständigen Lehrtätigkeit beginnt in den Fällen, in denen keine Habilitation vorliegt, entweder mit dem Beschluss

der Fakultätskonferenz (s. 1.) oder mit der Ruferteilung / Listenplatzierung (s. 3.). Eine Ausnahme hiervon gilt bei Juniorprofessor\*innen. Da diese kraft Gesetz (§ 35 HG) selbständig lehren, wird die Lehrtätigkeit vom Beginn ihres Dienstverhältnisses an berücksichtigt.

- (4) Im Fall der Eröffnung des Verfahrens entscheidet die Fakultätskonferenz der Medizinischen Fakultät OWL auf Grundlage einer auf in der Regel zwei externen Gutachten beruhenden Empfehlung des APL-Ausschusses gemäß Punkt 4. Abs.10 ff. Die externen Gutachten bescheinigen neben der erfolgreichen selbständigen Lehrtätigkeit auch die hervorragenden Leistungen in Forschung und Lehre.
- (5) Kriterien zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ (betrachtet werden i. d. R. die letzten fünf Jahre vor der Unterbreitung des Vorschlags; Familienzeiten sowie Zeiten außergewöhnlicher Belastungen können berücksichtigt werden):
- a) ein dokumentiertes, nachvollziehbares Engagement in der curricularen Lehre. Dabei muss die Lehre eine sinnvolle Ergänzung des Curriculums darstellen. Vorzugsweise soll die Lehre im Pflichtunterricht des Faches, in dem die Verleihung der außerplanmäßigen Professur angestrebt wird, nachgewiesen werden; ein substantieller Anteil der Lehre soll an der Medizinischen Fakultät OWL erbracht worden sein. Für die Anerkennung von Lehrleistungen gelten die von der Fakultätskonferenz am 02.12.2021 beschlossenen Kategorien für die Habilitation. Ein strukturierter Nachweis ist entsprechend der Vorgaben einzureichen. Bei Umhabilitation an die Medizinische Fakultät OWL vor Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige\*r Professor\*in wird die Zeit der selbständigen Lehrtätigkeit an der anderen Hochschule auf die in der Regel geforderte fünfjährige Lehrtätigkeit angerechnet. Die Lehrtätigkeit vor der Umhabilitation ist durch ein Gutachten aus der anderen Hochschule zu belegen.
  - b) mindestens gute Evaluationsergebnisse in der selbst erbrachten Lehre des entsprechenden Faches. Zum Nachweis der Qualität der persönlichen Lehrleistung muss über den Zeitraum der anzurechnenden Lehre mindestens eine Veranstaltung pro Semester personenbezogen und lernzielorientiert durch die Studierenden evaluiert worden sein.
  - c) eine fortgesetzte und verantwortungsvolle Betreuung von Dissertationen.
  - d) Voraussetzung für die Verleihung der außerplanmäßigen Professur ist zudem eine qualitativ hochwertige, wissenschaftliche Forschungstätigkeit, die auch eine substantielle Verbindung zur Medizinischen Fakultät OWL ausweisen soll. Diese wird durch in der Regel mindestens zehn veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Originalarbeiten innerhalb der letzten fünf Jahre in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren nachgewiesen. Davon müssen mindestens fünf Arbeiten in Erst- oder Letztautor\*innenschaft vorliegen. Anstelle von Originalarbeiten können Arbeiten eingereicht werden, deren Stellenwert in den jeweiligen Fächern den geforderten Originalarbeiten entsprechen. Darüber hinaus kann die Mindestanzahl der Publikationen geringer sein, wenn qualitativ besonders hochwertige und bedeutsame Originalarbeiten oder Arbeiten veröffentlicht wurden. Die Entscheidung über alternative Arbeiten, Originalarbeiten, die weder in deutscher noch in englischer Sprache verfasst wurden, sowie ein mögliches Abweichen von der Mindestanzahl trifft der APL-Ausschuss.
  - e) Weiterhin wird von dem\*der Kandidat\*in eine kontinuierliche Teilnahme an Fortbildungen im Bereich Forschung und Lehre erwartet.
  - f) i. d. R. eine erfolgreiche kompetitive Drittmittelwerbung als verantwortliche\*r Antragsteller\*in.
- (6) Die genannten Voraussetzungen stellen im folgenden Sinne Mindestanforderungen dar: Die Erfüllung dieser ist keine Garantie für einen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens. Insbesondere ergibt sich auch bei Erfüllung der Mindestanforderungen kein Rechtsanspruch auf

die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“.

- (7) Wurde die Bezeichnung außerplanmäßige\*r Professor\*in bereits an einer anderen Hochschule verliehen, umfasst der Übergang an die Medizinische Fakultät OWL ggf. die Umhabilitation (gemäß § 21 der Habilitationsordnung vom 15.12.2021) und nach erfolgtem Vorschlag und erfolgreichem Verfahren die Neuverleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige\*r Professor\*in“. Beide Verfahren können parallel erfolgen. Der APL-Ausschuss kann in diesen Fällen entscheiden auf eine erneute externe Begutachtung zu verzichten (s. Punkt 4. Abs.10).

## **2. APL-Ausschuss**

- (1) Das Verfahren zur Vergabe der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor“ wird durch den APL-Ausschuss begleitet. Der APL-Ausschuss stellt sicher, dass die Bestimmungen dieser Richtlinien eingehalten werden.
- (2) Dem APL-Ausschuss gehören an:
1. mit Stimmrecht: die Mitglieder des Habilitationsausschusses gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät OWL, die entweder habilitiert sind oder habilitationsäquivalente Leistungen erbracht haben,
  2. mit beratender Stimme: alle übrigen Mitglieder der Fakultätskonferenz.
- (3) Die\*Der Dekan\*in führt den Vorsitz. Der APL-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der\*des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse werden protokolliert.
- (4) Der APL-Ausschuss tagt nichtöffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **3. Vorschläge und Vorschlagsrecht**

- (1) Die Professor\*innen der Medizinischen Fakultät OWL haben für die Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ ein Vorschlagsrecht. Selbstbewerbungen von Kandidat\*innen sind nicht möglich.
- (2) Der Vorschlag ist schriftlich mit einer ausführlichen Würdigung zu den Leistungen der\*des Kandidat\*in in Lehre, Forschung und Engagement für den Standort sowie zu deren oder dessen Persönlichkeit zu versehen und bei der\*dem Dekan\*in einzureichen.
- (3) Für eine außerplanmäßige Professur können nur Personen vorgeschlagen werden, die die Voraussetzungen erfüllen (s. Punkt 1.).

## **4. Verfahren und Zuständigkeiten**

- (1) Die\*der Dekan\*in leitet den begründeten Vorschlag an den APL-Ausschuss weiter.
- (2) Der Ausschuss fordert die zur weiteren Prüfung notwendigen Unterlagen bei dem\*die Kandidat\*in an. Der\*die Kandidat\*in reicht folgende Unterlagen ein:
1. Eine Kopie der Promotionsurkunde sowie ggf. eine Kopie der Habilitationsurkunde samt venia legendi oder einen Nachweis über einen auswärtigen Ruf einer Universität bzw. eine Listenplatzierung.
  2. Ein Lebenslauf, der den wissenschaftlichen Bildungsgang und den beruflichen Werdegang beschreibt.
  3. Ein Verzeichnis sämtlicher nach der Promotion veröffentlichter und zur Veröffentlichung angenommener wissenschaftlicher Abhandlungen gemäß Punkt 1. Abs. 5 Buchstabe d, an denen der\*die Kandidat\*in als Autor\*in mitgewirkt hat.
  4. Ein Verzeichnis der Lehrleistungen inkl. der erforderlichen Nachweise entsprechend der Vorgaben gemäß Punkt 1. Abs. 5 Buchstabe a.

5. Selbstbericht zur Forschung / Forschungsbericht (max. 10 Seiten), in dem die Forschungsarbeiten (1) in das nationale und internationale Forschungsfeld eingeordnet werden und (2) in dem die spezifische Rolle des\*der Kandidat\*in in den Forschungsprojekten erläutert wird.
  6. Selbstbericht zur Lehre (max. 10 Seiten), der Folgendes enthält: eine Erläuterung der Lehrformen (Konzeption, methodisches Herangehen und Dokumentation einer hauptverantwortlich durchgeführten Lehrveranstaltung), Auskunft über die Betreuung von Studierenden, Prüfungen und Abschlussarbeiten, die studentische(n) Evaluation(en).
  7. Ein Konzept, in dem der\*die Kandidat\*in schlüssig und nachvollziehbar darstellt, wie er\*sie sich zukünftig für die Medizinische Fakultät OWL im Bereich Forschung und Lehre sowie gleichstellungsorientierter Nachwuchsförderung engagieren möchte.
  8. Eine Auflistung über alle absolvierten Fortbildungsveranstaltungen in Forschung und Lehre gemäß Punkt 1. Abs. 5 Buchstabe e.
  9. Erklärung, dass bei den wissenschaftlichen Untersuchungen, die im zu begutachtenden Zeitraum entstanden sind, ethische Grundsätze und die Leitlinien und Verfahrensordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung beachtet wurden.
  10. Strukturierte Aufstellung über die eingeworbenen Drittmittel gemäß Punkt 1. Abs. 5 Buchstabe f.
- (3) Der APL-Ausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Studiendekanats über die erbrachte Lehre, ob der\*die Kandidat\*in hervorragende und / oder außergewöhnliche Leistungen in Forschung und Lehre erbracht hat. Weiterhin prüft der APL-Ausschuss anhand der Angaben, ob zu erwarten ist, dass der\*die Kandidat\*in seiner\*ihrer Lehrverpflichtung auch zukünftig nachkommen kann, und ob sich der\*die Kandidat\*in im Sinne der Interessen der Medizinischen Fakultät OWL der Universität Bielefeld in Forschung und Lehre zukünftig engagiert (Prognosebeurteilung). Das Ergebnis der Prüfung ist in Form eines Berichts dem\*der Dekan\*in mitzuteilen.
- (4) Der\*die Dekan\*in teilt der betroffenen Person das Ergebnis des APL-Ausschusses mit und eröffnet im Falle der Nichterfüllung der Kriterien die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe.
- (5) Im Anschluss bzw. nach Ablauf der Frist setzt der\*die Dekan\*in die Empfehlung des APL-Ausschusses zur Verleihung des Titels auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Fakultätskonferenz.
- (6) Jedes habilitierte Mitglied der Medizinischen Fakultät OWL hat das Recht, die Unterlagen des\*der Kandidat\*in innerhalb von zwei Wochen einzusehen.
- (7) Vor der Beratung des Vorschlags in der Fakultätskonferenz erstattet der\*die Dekan\*in Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen durch den APL-Ausschuss.
- (8) Nach Beendigung der Beratung stimmt die Fakultätskonferenz in geheimer Abstimmung über die Eröffnung des Verfahrens ab.
- (9) Wird die Eröffnung abgelehnt, teilt der\*die Dekan\*in dieses dem\*der Kandidat\*in unter Angabe des Grundes mit. Über eine erneute Eröffnung des Verfahrens kann erst nach Erbringung der fehlenden Leistungen, frühestens aber nach einem Jahr, beraten werden. Wenn zusätzliche Leistungen in der Lehre nachgewiesen werden sollen, müssen diese durch weitere, evaluierte Lehrleistungen über mindestens ein Jahr nachgewiesen werden. Fehlende hervorragende Leistungen in der Forschung müssen durch wissenschaftliche Publikationen nachgewiesen werden, die zeitlich nach der Ablehnung der Eröffnung erschienen sind. Eine erneute Ablehnung ist endgültig.
- (10) Wird die Eröffnung beschlossen, so bestellt der APL-Ausschuss in der Regel zwei externe Gutachter\*innen, die das Fachgebiet in Forschung und Lehre vertreten, in dem der\*die Kandidat\*in wirkt / tätig ist. Mindestens eine der gutachtenden Personen mit entsprechender Fachexpertise sollte eine Frau sein. Kann dies nicht eingehalten werden, sind die Gründe zu dokumentieren. Wurde die Bezeichnung außerplanmäßige\*r Professor\*in bereits an einer anderen Hochschule verliehen, kann der APL-Ausschuss entscheiden, auf die externe

Begutachtung durch zwei Gutachter\*innen zu verzichten und stattdessen ein Gutachten einzuholen.

- (11) Die Gutachter\*innen nehmen unabhängig voneinander in einem schriftlichen Gutachten zu den in den fünf Jahren vor Unterbreitung des Vorschlags selbständigen Lehrtätigkeit und den in Lehre und Forschung erbrachten Leistungen Stellung. Die Gutachten müssen die wissenschaftlichen Leistungen des\*der Kandidat\*in ausführlich würdigen und zweifelsfrei erkennen lassen, dass er\*sie die in Punkt 1 formulierten Voraussetzungen erfüllt. Des Weiteren nehmen die Gutachter\*innen zum zukünftigen Engagement des\*der Kandidat\*in in Forschung und Lehre an der Medizinischen Fakultät OWL Stellung und geben eine Empfehlung ab. Die Gutachten werden in der Regel innerhalb von 2 Monaten erstellt. Bei Fristüberschreitung kann der APL-Ausschuss eine\*n neue\*n Gutachter\*in bestimmen.
- (12) Nach Eingang aller Gutachten bei dem\*der Dekan\*in kann eine Einsichtnahme in die Verfahrensdokumente auf Anfrage der\*des Kandidat\*in erfolgen. Der\*die Kandidat\*in kann innerhalb von zwei Wochen in Textform mitteilen, ob er\*sie dazu Stellung nehmen möchte oder darauf verzichtet. Falls eine Stellungnahme verfasst werden soll, muss der\*die Kandidat\*in diese 4 Wochen nach Einsicht in die Gutachten einreichen.
- (13) Der APL-Ausschuss formuliert eine abschließende Stellungnahme für den Beschluss in der Fakultätskonferenz. Der\*die Dekan\*in setzt den Vorschlag auf Verleihung einer außerplanmäßigen Professur auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Fakultätskonferenz.
- (14) Vor der Beratung ist die abschließende Stellungnahme des APL-Ausschusses zu verlesen.
- (15) Nach der Beratung stimmt die Fakultätskonferenz über den Vorschlag ab. Die Fakultätskonferenz entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Dabei bedarf es zusätzlich der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer\*innen, die der Fakultätskonferenz angehören. Insbesondere stellt die Fakultätskonferenz durch ein positives Votum fest, dass die Voraussetzungen gemäß § 41 HG NRW vorliegen. Der Fakultätsbeschluss ist dem Rektorat mitzuteilen.
- (16) Für die Verleihung der außerplanmäßigen Professur ist das Rektorat zuständig. Im Falle der Ablehnung teilt der\*die Dekan\*in dieses dem\*der Kandidat\*in schriftlich unter Angabe des Grundes mit. Der\*die Kandidat\*in kann frühestens nach fünf Jahren wieder erneut vorgeschlagen werden. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (17) Im Falle einer erforderlichen Umhabilitation (s. Punkt 1. Abs. 7) reicht der\*die Kandidat\*in zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen einen entsprechenden Antrag auf Umhabilitation ein. Der Antrag wird parallel durch den Habilitationsausschuss gemäß § 21 der Habilitationsordnung vom 15.12.2021 geprüft / bearbeitet.

## **5. Verleihung und Widerruf der Bezeichnung**

- (1) Der Vollzug der Verleihung der Bezeichnung obliegt der\*dem Rektor\*in.
- (2) Im Fall einer positiven Entscheidung erwartet die Fakultät von einem\*einer außerplanmäßigen Professor\*in bis zum Eintritt in den Ruhestand bzw. solange der Titel geführt wird kontinuierlich 2 LVS pro Semester an der Medizinischen Fakultät OWL zu lehren.
- (3) Wenn die die Bezeichnung führende Person der von ihr erwarteten Lehrtätigkeit ohne wichtigen Grund mehr als drei Jahre nicht nachgekommen ist ohne, dass die Altersgrenze erreicht ist, kann die Verleihung widerrufen werden.
- (4) Die Vergabe der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn Gründe vorliegen, die gemäß Landesbeamtengesetz NRW die Rücknahme einer Berufung bzw. den Verlust von Beamtenrechten rechtfertigen würden.

## **6. Rechte und Pflichten der außerplanmäßigen Professor\*innen**

Durch die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ wird die korporationsrechtliche Stellung eines Mitglieds der Universität Bielefeld in der Gruppe der Hochschullehrer\*innen erworben. Soweit außerplanmäßige Professor\*innen nicht aus

anderen Gründen Mitglied der Universität Bielefeld sind, nehmen sie an Wahlen nicht teil und können somit auch nicht in universitäre Gremien gewählt werden bzw. an Wahlen teilnehmen.

Außerplanmäßige Professor\*innen, die einen Dienstvertrag mit der Universität Bielefeld haben, aus dem sich ein Wahlrecht ergibt, sind berechtigt, ihr aktives und passives Wahlrecht in der Gruppe der Hochschullehrer\*innen wahrzunehmen.

Außerplanmäßige Professor\*innen sind befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen (§ 41 Abs. 3 HG)

Der\*die außerplanmäßige Professor\*in ist unbeschadet dienstrechtlicher Regelungen verpflichtet, in jedem Semester Lehrveranstaltungen an der Medizinischen Fakultät OWL im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden abzuhalten; dies kann auch die Abnahme von Prüfungsleistungen mitumfassen. Die abgehaltene Lehre ist jährlich unaufgefordert bei dem\*der Dekan\*in in geeigneter Weise nachzuweisen.

Der\*Die außerplanmäßige Professor\*in ist verpflichtet bei Publikationen die Zugehörigkeit zur Medizinischen Fakultät OWL zu bestätigen indem die Medizinische Fakultät OWL der Universität Bielefeld als separate Affiliation der\*des Autor\*in bzw. der\*des außerplanmäßigen Professor\*in entsprechend der Vorgaben der Richtlinien für Affiliationen der Medizinischen Fakultät OWL benannt wird.

Das Recht Promotionen zu betreuen sowie auch darüber hinaus in Promotionsverfahren mitzuwirken richtet sich nach der jeweiligen Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät OWL.